

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom TT. Monat 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Förderziel und Zwecksetzung	5
2	Rechtsgrundlagen	6
3	Begriffsbestimmungen	6
4	Gegenstand der Förderung	7
4.1	Strategische Klimaschutzmaßnahmen	7
4.1.1	Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	7
a)	Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz	7
b)	Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz	7
4.1.2	Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements	8
4.1.3	Implementierung eines Umweltmanagements	9
4.1.4	Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen	9
4.1.5	Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke	10
a)	Gewinnungsphase	11
b)	Netzwerkphase	11
4.1.6	Erstellung von Machbarkeitsstudien	12
4.1.7	Einrichtung einer Klimaschutzkoordination	13
4.1.8	Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements	14
a)	Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement	14
b)	Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	15
c)	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen aus einem Klimaschutzkonzept	16
4.1.9	Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts	17
4.1.10	Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement	17
a)	Erstellung von Fokuskonzepten	17
b)	Einsatz eines Umsetzungsmanagements	18
c)	Einsatz eines Umsetzungsmanagements für integrierte Klimaschutzkonzepte	19
4.2	Investive Klimaschutzmaßnahmen	19
4.2.1	Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung	19
a)	Zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung	20
b)	Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung	20
4.2.2	Sanierung von Lichtsignalanlagen	20

4.2.3	Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung	21
4.2.4	Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Anlagen.....	21
4.2.5	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität	22
a)	Errichtung von Mobilitätsstationen	22
b)	Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr	22
c)	Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur	22
d)	Errichtung von Radabstellanlagen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive	23
e)	Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur ...	23
4.2.6	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft	23
a)	Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich.....	23
b)	Errichtung von emissionsarmen, effizienten Bioabfallvergärungsanlagen	24
c)	Optimierte Erfassung von Deponiegasen in Siedlungsabfalldeponien ..	25
d)	Aerobe In-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien.....	26
4.2.7	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung	27
a)	Klärschlammverwertung im Verbund.....	27
b)	Errichtung einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung.....	28
c)	Einsatz effizienter Querschnittstechnologien	29
d)	Umstellung auf Schlamm Trocknung mit erneuerbaren Energien.....	30
e)	Emissionsfreie Lagerung von Faulschlamm.....	30
f)	Anwendung innovativer Verfahrenstechnik	31
g)	Reduzierung von Stickstoffemissionen bei der Faulschlammbehandlung.....	31
h)	Erhöhung der Faulgasmenge	32
4.2.8	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung.....	32
a)	Einsatz energieeffizienter Aggregate (Einzelkomponenten) in der Trinkwasserversorgung.....	32
b)	Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung	32
4.2.9	Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren	34
4.2.10	Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz	35

5	Zuwendungsempfänger.....	35
5.1	Allgemeine Antragsberechtigung.....	35
5.2	Antragsberechtigung für bestimmte Förderschwerpunkte.....	36
5.3	Ergänzende Voraussetzungen der Antragsberechtigung bei Contractoren.....	37
6	Zuwendungsvoraussetzungen.....	37
7	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	39
7.1	Art der Förderung.....	39
7.2	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	39
7.3	Fördersätze.....	39
7.4	Höhe der Zuwendung.....	41
7.5	Eigenanteil.....	43
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	43
8.1	Inhaltliche und technische Mindestanforderungen.....	43
8.2	Beihilferechtliche Voraussetzungen.....	44
8.3	Nebenbestimmungen.....	46
8.4	Weitere Förderbedingungen.....	46
8.5	Kumulierbarkeit.....	46
8.6	Dokumentation.....	47
9	Verfahren.....	47
9.1	Antrags- und Förderverfahren.....	47
	a) Einreichung eines Antrags.....	48
	b) Form des Antrags.....	48
9.2	Auswahl- und Entscheidungsverfahren.....	48
9.3	Durchführung und Abschluss des Vorhabens.....	48
9.4	Auszahlungsverfahren.....	49
9.5	Zu beachtende Vorschriften.....	49
10	Geltungsdauer.....	49

1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 Deutschlands Langfristziel formuliert, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Der Deutsche Bundestag hat mit der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetz die Klimaschutzziele angehoben: Bis 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität hergestellt werden. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in Deutschland nun um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Das Bundes-Klimaschutzgesetz behält seinen Mechanismus der jährlichen Überprüfung und Nachsteuerung zur Erreichung der Klimaziele. Mit der Novelle hat die Bundesregierung sowohl auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 als auch auf die Anhebung der europäischen Klimaschutzziele reagiert. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bestehende Förderung des kommunalen Klimaschutzes weiterentwickelt und fortgesetzt. Die Richtlinie bezweckt durch die Förderung strategischer und investiver Maßnahmen, Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu realisieren.

Mit den durch diese Richtlinie in den Jahren 2022 bis 2027 geförderten strategischen Klimaschutzmaßnahmen wird auf addierte jährliche angestoßene Treibhausgas-minderungen in Höhe von rund 1 200 000 Tonnen CO₂-Äquivalent (netto) abgezielt. Mit den durch diese Richtlinie in den Jahren 2022 bis 2027 geförderten investiven Klimaschutzmaßnahmen werden addierte jährliche Treibhausgasminderungen in Höhe von mindestens 400 000 Tonnen CO₂-Äquivalent (netto) (brutto: 600 000 Tonnen CO₂-Äquivalent) angestrebt. Dabei ist es das Ziel, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf durchschnittlich 70 Euro pro Tonne (netto) (brutto: 50 Euro pro Tonne) zu begrenzen. Darüber hinaus soll die Zahl der insgesamt mit der Förderung der Kommunalrichtlinie seit 2008 erreichten Kommunen bis zum Jahr 2027 auf 6 000 steigen.

2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- „Contractoren“: Unternehmen, die für eine nach [Nummer 5.1](#) dieser Richtlinie festgelegten Antragsberechtigten Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieversorgung oder zur Energienutzung erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Energieversorgung richtet.
- „Nachrüstung“: Erweiterung von bestehenden Anlagen, (Anlagen-)Komponenten und Infrastruktur durch gemäß dieser Richtlinie geförderte Anlagen, (Anlagen-)Komponenten und Infrastruktur
- „Netzwerkteam“: Arbeitskreis eines kommunalen Netzwerks in der Netzwerkphase gemäß [Nummer 4.1.5 b](#)) bestehend aus einem Netzwerkmanagement und qualifizierten externen Dienstleistern (Berater*in(en), gegebenenfalls Moderation).
- „Sanierung“: Austausch von bestehenden Anlagen, (Anlagen-)Komponenten, Technologien und bestehender Infrastruktur durch gemäß dieser Richtlinie geförderte Anlagen, (Anlagen-)Komponenten, Technologien und Infrastruktur.
- „Technischer Annex“: Anlage zu dieser Richtlinie mit den inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen an die einzelnen Fördertatbestände die zu erfüllen sind, um eine Förderung zu erhalten.
- „inhaltliche und technische Mindestanforderungen“: die im Technischen Annex aufgeführten inhaltlichen und technischen Anforderungen an die einzelnen Fördertatbestände, die zu erfüllen sind, um eine Förderung zu erhalten.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Strategische Klimaschutzmaßnahmen

4.1.1 Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz

Gefördert werden Einstiegs- und Orientierungsberatungen sowie Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister. Die Beratung generiert Entscheidungswissen, beschleunigt die Integration von Klimaschutz in bestehende Strukturen und Entscheidungsprozesse und forciert kurzfristig umsetzbare Klimaschutzaktivitäten.

Förderfähige Maßnahme:

- Beratung durch fachkundige externe Dienstleister im Umfang von bis zu 20 Tagen

Die Beratertage müssen zur Hälfte in direkter Kommunikation mit dem Antragsteller zwecks effektiver Einbindung vor Ort oder in digitaler Form stattfinden. Bereits innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mindestens eine Klimaschutzmaßnahme in die Umsetzung zu bringen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate.

a) Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz

Gefördert wird eine Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister. Ziel einer Beratung kann auch die Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz und -Potenzialanalyse sein.

Bewilligungsvoraussetzung ist:

- Der Antragsteller verfügt über kein integriertes Klimaschutzkonzept.

b) Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz

Gefördert werden Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister.

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Das Thema der Fokusberatung liegt im direkten Einflussbereich des Antragstellers, das heißt, dass durch Maßnahmen des Antragstellers eine Treibhausgasminderung erreicht wird.
- Es werden Themen angesprochen, in denen der Antragsteller als Verbraucher und Vorbild (z. B. eigener Energieverbrauch, nachhaltige Beschaffung, Strategie für nachhaltige finanzielle Anlagen und Beteiligungen) auftritt oder im Fall von Kommunen regulierend tätig ist (z. B. Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung).

4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

Gefördert werden die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements. Das Energiemanagement führt durch die systematische (PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs zur Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche sowie der damit verbundenen Kosten.

Förderfähige Komponenten:

- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein, der Aufgabenumfang darf eine Teilzeitstelle von 50 % nicht unterschreiten.
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum bzw. 20 Beratungstagen, sofern bereits Teilkonzept Liegenschaften gefördert wurde
 - Durchführung einer Gebäudebewertung
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (wie z. B. KOM-EMS für Gebietskörperschaften)
- Dienstreisen für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen

Für die Höhe der Zuwendung gilt [Nummer 7.4](#).

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Für die Implementierung: Der Antragsteller hat kein Energiemanagement gemäß den Anforderungen im Technischen Annex.
- Für die Erweiterung: Das Energiemanagement deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.
- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements vor.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Umsetzung des Fokuskonzepts vor.
- Die Förderung eines Umsetzungsmanagements ist einmalig für ein erstelltes Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für ein sektorales Handlungsfeld gemäß [Nummer 4.1.10 a\)](#), das nicht älter als 36 Monate ist, möglich.
- Der Antragsteller hat noch kein Umsetzungsmanagement für das umzusetzende Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das sektorale Handlungsfeld gemäß [Nummer 4.1.10 a\)](#).

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

c) Einsatz eines Umsetzungsmanagements für integrierte Klimaschutzkonzepte

Für Erstvorhaben Klimaschutzmanagement zur Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes, die gemäß der Übergangsregelung der vor dieser Richtlinienfassung gültigen Kommunalrichtlinie bewilligt wurden, ist ein Umsetzungsmanagement nach Maßgabe der [Nummer 4.1.10 b\)](#) möglich.

Bewilligungsvoraussetzung ist:

- Der Antrag für das Umsetzungsmanagement wird spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens Klimaschutzmanagement beim Projektträger eingereicht.

4.2 Investive Klimaschutzmaßnahmen**4.2.1 Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung**

Gefördert wird die Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung.

Förderfähige Anlagenkomponenten:

- Leuchtenkopf bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse
- Steuer- und Regelungstechnik

Förderfähige Maßnahmen:

- Durchführung einer photometrischen Messung

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.

- Es wird eine Auslegung auf Grundlage der DIN EN 13201-1 (für Straßenbeleuchtung) bzw. DIN EN 12193 (für Sportstätten) durch einen qualifizierten Fachplaner durchgeführt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

a) Zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung

Außen- und Straßenbeleuchtung auf Verkehrsflächen und verkehrsberuhigten Flächen:

Gefördert werden Anlagekomponenten von Beleuchtungsanlagen für Verkehrsflächen und verkehrsberuhigte Flächen mit einer Regelungstechnik, die eine zonenweise, zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung ermöglicht und in der Regel mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) und/oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, berücksichtigt.

Beleuchtung für Nutzungsflächen von Außen- und Sportanlagen:

Gefördert werden Anlagenkomponenten von Beleuchtungsanlagen an Nutzungsflächen von Außenanlagen, die nicht von einer Straßenbeleuchtung erfasst werden und der Ausleuchtung von Bodenflächen, beispielsweise Plätzen oder Sportinfrastruktur, dienen. Für diese Beleuchtungsanlagen müssen als Sonderform der zonenweisen Schaltung eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (zum Beispiel zweistufig für Training und Wettkampf) installiert werden.

b) Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung

Gefördert werden Anlagenkomponenten adaptiv geregelter Straßenbeleuchtung, die mindestens auf unterschiedliche Witterungsbedingungen (trockene versus nasse Fahrbahn) als auch auf unterschiedliche Verkehrsdichten angepasst werden kann. Die adaptive Regelung erfolgt durch Anwendung einer Beleuchtungsniveaüänderung (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) und einer Änderung der Lichtverteilung (entsprechend der Witterung).

4.2.2 Sanierung von Lichtsignalanlagen

Gefördert wird die Sanierung von Lichtsignalanlagen.

Förderfähige Anlagenkomponenten:

- kompletter Leuchtenkopf bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor, Abdeckung und Gehäuse oder Innenleben des Leuchtenkopfs
- Steuer- und Regelungstechnik

Bewilligungsvoraussetzung ist:

- Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

4.2.3 Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird die Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung.

Förderfähige Anlagenkomponenten:

- komplettes Leuchtensystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung
- Steuer- und Regelungstechnik
- erforderliches Installationsmaterial

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Es wird eine Lichtplanung auf Grundlage der DIN EN 12464-1:2011-08 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Fachplaner durchgeführt.
- Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.
- Für die Reduktion von Lichtemissionen nach außen sind Hallenrandbereiche, durch die das Licht (z. B. durch Fenster) nach außen abstrahlt, von der Beleuchtung weitgehend auszusparen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Gefördert wird die Sanierung sowie die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Nichtwohngebäuden.

Förderfähige Anlagenkomponenten:

- Raumluftechnische Geräte mit Wärmerückgewinnung
- Zu- und Abluftsysteme bestehend aus einem Luftleitungsnetz einschließlich deren Einbauten
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

4.2.5 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität

Gemäß [Nummer 4.2.5](#) wird Mobilitätsinfrastruktur für den Alltagsradverkehr gefördert. Mobilitätsinfrastruktur für den touristischen Radverkehr wird gefördert, sofern die Infrastruktur auch dem Alltagsradverkehr dient.

a) Errichtung von Mobilitätsstationen

Gefördert wird die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

b) Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr

Gefördert wird die Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr.

Förderfähige Maßnahmen:

- Wegweisung: Einrichtung von Wegweisungssystemen zur verbesserten Orientierung und Routenwahl; für die Aufstellung der Wegweiser muss die Zustimmung der Wegeeigentümer bzw. Straßenbaulastträger vorliegen.
- Signalisierung: technische Maßnahmen zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln in Form von Sensorik zur Erkennung und Erfassung des Radverkehrs, Systemen zur lokalen Vernetzung und Steuerung von Ampeln sowie technische Lösungen zur Erfassung und Kommunikation des Ampelphasen-Status an Nutzer z. B. in Form von Geschwindigkeits- oder Routenempfehlungen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

c) Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

Gefördert wird die Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr.

Förderfähige Maßnahmen:

- Errichtung von Radabstellanlagen sowie Fahrradparkhäusern (einschließlich ihrer Ausstattung)

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

d) Errichtung von Radabstellanlagen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive

Gefördert wird die Errichtung von Radabstellanlagen innerhalb eines Radius von 100 Metern von einem Bahnhof oder einem Haltepunkt einer Bahnanlage nach Maßgabe der [Nummer 4.2.5 c\)](#).

e) Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

Gefördert wird Mobilitätsinfrastruktur zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs.

Förderfähige Maßnahmen:

- Errichtung von Radinfrastruktur in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen und Fahrradzonen
- Umgestaltung bestehender Radinfrastruktur, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen in Form von Wegeverbreiterungen, Änderungen der Streckenführung oder anderen baulichen Verbesserungen, die über die reine Instandhaltung bzw. Sanierung der bestehenden Radinfrastruktur hinausgehen
- Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs
- Errichtung hocheffizienter und regelbarer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahme zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs; es gelten die inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen des Technischen Annexes zu [Nummer 4.2.1](#) an die Beleuchtung.

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Die für Maßnahmen vorgesehenen Flächen sind bzw. werden als öffentlich genutzte Verkehrsfläche gewidmet.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

4.2.6 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft

a) Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich

Gefördert wird der Aufbau eines Systems von zusätzlichen dezentralen Übergabepunkten für Garten- und Grünabfälle aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich, die einer Kompostierung und anschließenden Verwertung zu Erden und Substraten zugeführt werden.

- Die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (DE-UZ 161) werden eingehalten für:
 - die jeweiligen ersetzten und/oder optimierten Komponenten, soweit die Anforderungen des Blauer Engel-Standards anwendbar sind
 - das aufzubauende Energiemonitoring
 - den zu erstellenden Energieeffizienzbericht

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

4.2.10 Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

Förderfähige Maßnahmen:

- zentrale Warmwasserbereitungssysteme:
 - Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten
 - Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern
- Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation
- Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung durch Geräte der höchsten am Markt verfügbaren Effizienzklasse.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate.

5 Zuwendungsempfänger

5.1 Allgemeine Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie nichts anderes ergibt:

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) sowie Zusammenschlüsse zwischen diesen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen)
- b) rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind

- c) öffentliche, gemeinnützige oder im Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen, jeweils für diese Einrichtungen
- d) im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen
- e) Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen

5.2 Antragsberechtigung für bestimmte Förderschwerpunkte

Über [Nummer 5.1](#) hinaus besteht für einzelne Förderschwerpunkte folgende zusätzliche Antragsberechtigung:

- a) Für den Förderschwerpunkt [Nummer 4.1.5](#) (Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke) gilt: Für Anträge zur Gewinnungsphase sind ausschließlich fachkundige externe Dienstleister antragsberechtigt, die beabsichtigen, als Netzwerkmanager*in tätig zu werden. Antragsberechtigt sind juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Kosten- und Leistungsrechnung vorweisen können, über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines zu fördernden Netzwerks verfügen. Dies können unter anderem Energie-, Klimaschutz- oder Ressourceneffizienzagenturen sein. Für Anträge zur Beteiligung an der Netzwerkphase sind die unter [Nummer 5.1](#) genannten Antragsberechtigten sowie weitere Akteure (z. B. Unternehmen) mit Ausnahme von natürlichen Personen antragsberechtigt. Netzwerke, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, können die Zuwendung als kommunaler Zusammenschluss beantragen. In allen anderen Konstellationen erfolgt die Förderung als Verbundprojekt, bei dem jeder Netzwerkteilnehmer einen eigenen Antrag einreicht.
- b) Für investive Klimaschutzmaßnahmen gemäß [Nummer 4.2](#), die für Antragsberechtigte nach [Nummer 5.1 a\)](#) (Kommunen) durchgeführt werden, sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die das Projekt als Contractoren durchführen, soweit diese die unter [Nummer 5.3](#) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- c) Für die Förderschwerpunkte [Nummer 4.1.6](#) (Erstellung von Machbarkeitsstudien) und [Nummer 4.2.6](#) (Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft) sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die einen kommunalen Entsorgungsauftrag übernommen haben.
- d) Für die Förderschwerpunkte [Nummer 4.1.6](#) (Erstellung von Machbarkeitsstudien) [Nummer 4.2.7](#) (Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung) und [Nummer 4.2.8](#) (Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung) sind öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände kommunalen Zweckverbänden gleichgestellt und damit antragsberechtigt.

5.3 Ergänzende Voraussetzungen der Antragsberechtigung bei Contractoren

Beantragt ein Contractor die Förderung, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- a) Der Contractor hat den Entwurf des Contractingvertrags sowie die im Zusammenhang mit dem Contracting weiteren geschlossenen Verträge (z. B. Feinanalysevertrag) vorzulegen. Der Entwurf des Contractingvertrags benennt den Contractor und den Contractingnehmer als Vertragsparteien und regelt das Contractingverhältnis abschließend. Der Contractingvertrag muss inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Contractingvertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs enthalten. Der abgeschlossene Contractingvertrag ist spätestens mit Anzeige des Vorhabenbeginns vorzulegen.
- b) Es ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung spätestens mit Anzeige des Vorhabenbeginns abzugeben, dass:
 - der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert.
 - der Contractor und der oder die Contractingnehmer sich mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördergeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden erklären. Dazu muss ausdrücklich auch die Bereitschaft erklärt werden, dass Bücher, Belege und sonstige mit dem Fördervorhaben verbundene geschäftliche und technische Unterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte auch zu Zwecken der Evaluierung erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderziele und -bedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragsteller bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehende satzungsmäßige Anforderungen hinausgehen.
- b) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Fördermitteleffizienz müssen die investiven Klimaschutzvorhaben in der Regel eine wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

- c) Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- d) Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Zuschussförderungen und Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen nachgewiesen werden.
- e) Über das Vermögen des Antragstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, die verantwortlichen natürlichen Personen dürfen keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sein.
- f) Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Contractingverträge. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden, sofern sie nicht Fördergegenstand sind gemäß [Nummer 4.1.6](#) (Erstellung von Machbarkeitsstudien). Mit Antragstellung hat der Antragsteller ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- g) Vergabeverfahren für Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, für das eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wird, sollen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn
 - der Antragsteller mit Antragstellung ausdrücklich versichert, dass die Nummer 3 ANBest-GK bzw. die Nummer 3 ANBest-P beachtet wurden, und
 - in der Ausschreibung bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Ein Verstoß gegen Nummer 3 ANBest-P bzw. Nummer 3 ANBest-GK kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen.

7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für förderfähige Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie.
- b) Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme dienen bzw. die unmittelbar die Erreichung des Treibhausgasreduktionsziels adressieren. Die zu fördernden Ausgaben müssen aus Maßnahmen resultieren, die sich nicht aus bereits bestehenden Anordnungen, Auflagen und Genehmigungen ergeben.
- c) Hinsichtlich der förderfähigen Anlagen, (Anlagen-)Komponenten, Technologien und Infrastruktur sind die Ausgaben für Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme sowie Ausgaben für die Deinstallation und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagen, Anlagekomponenten, Technologien und Infrastruktur zuwendungsfähig.
- d) Ausgaben für Planungsleistungen sind für Planungen im Rahmen der Erstellung von Machbarkeitsstudien nach Maßgabe der [Nummer 4.1.6](#) zuwendungsfähig.

7.3 Fördersätze

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die

- a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
- b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Antragsteller aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt.

Vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Förderquoten nach Maßgabe beihilfe-rechtlicher Vorgaben und unter Beachtung der einzubringenden Eigenanteile gemäß [Nummer 7.5](#) gelten folgende Förderquoten:

Förderschwerpunkt		Förder- quote (FQ)	FQ für finanz- schwache Kommunen
Strategische Förderschwerpunkte			
4.1.1	Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70 %	90 %
4.1.2	Energiemanagement	70 %	90 %
4.1.3	Umweltmanagement	50 %	70 %
4.1.4	Energiesparmodell	70 %	90 %
4.1.5 a)	Kommunale Netzwerke/Gewinnungsphase	Festbetrag maximal 5 000 Euro	Festbetrag maximal 5 000 Euro
4.1.5 b)	Kommunale Netzwerke/Netzwerkphase	60 %	80 %
4.1.6	Machbarkeitsstudien	50 %	70 %
4.1.7	Klimaschutzkoordination	70 %	90 %
4.1.8 a)	Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement	70 %	100 %
4.1.8 b)	Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	60 %
4.1.8 c)	Ausgewählte Maßnahmen	50 %	70 %
4.1.9	Vorreiterkonzepte	50 %	70 %
4.1.10 a)	Fokuskonzepte	60 %	80 %
4.1.10 b), c)	Umsetzungsmanagement	40 %	60 %
Investive Förderschwerpunkte			
4.2.1 a)	zeit- oder präsenzabhängig geregelte Außen- und Straßenbeleuchtung	25 %	40 %
4.2.1 b)	adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung	40 %	55 %
4.2.2	Lichtsignalanlagen	20 %	35 %
4.2.3	Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	40 %

Förderschwerpunkt		Förderquote (FQ)	FQ für finanzschwache Kommunen
4.2.4	raumluftechnische Anlagen	25 %	40 %
4.2.5 a)	Mobilitätsstationen	50 %	65 %
4.2.5 b), c), e)	Radverkehrsinfrastruktur	50 %	65 %
4.2.5 d)	Bike+Ride Radabstellablagen	70 %	85 %
4.2.6 a)	Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	55 %
4.2.6 b)	Bioabfallvergärungsanlagen	40 %	55 %
4.2.6 c)	optimierte Erfassung von Deponiegasen	50 %	65 %
4.2.6 d)	aerobe In-situ-Stabilisierung	50 %	65 %
4.2.7	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung	30 %	45 %
4.2.8	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung	30 %	45 %
4.2.9	Rechenzentren	40 %	55 %
4.2.10	weitere investive Maßnahmen	40 %	55 %

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 5 000 Euro je Antrag ergibt.

7.4 Höhe der Zuwendung

a) Nr. 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements

- Energiemanagementsoftware: Sachausgaben im Umfang von maximal 20 000 Euro
- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik: Sachausgaben im Umfang von maximal 50 000 Euro
- Gebäudebewertung: Ausgaben in Höhe von maximal
 - jeweils 1 200 Euro für Gebäude bis zu 1 000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
 - 1 800 Euro für Gebäude von 1 000 m² bis 3 000 m² BGF
 - 2 400 Euro für Gebäude über 3 000 m² BGF

- b) Nr. 4.1.4 Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einführung von Energiesparmodellen: maximal 5 000 Euro.
 - Umsetzung eines Starterpakets: maximal 5 000 Euro pro Bildungseinrichtung; sofern mit Antragstellung zur Einführung des Energiesparmodells noch nicht bekannt, ist die Verwendung der beantragten Mittel innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums zu spezifizieren.
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit für ein Starterpaket: maximal 1 000 Euro pro Bildungseinrichtung; sofern mit Antragstellung zur Einführung des Energiesparmodells noch nicht bekannt, ist die Verwendung der beantragten Mittel innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums zu spezifizieren.
- c) Nr. 4.1.5 a) Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke/Gewinnungsphase
- maximal 5 000 Euro pro Gewinnungsphase
- d) Nr. 4.1.5 b) Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke/Netzwerkphase
- maximal 40 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: maximal 1 500 Euro pro Netzwerkteilnehmer
- e) Nr. 4.1.7 Klimaschutzkoordination
- Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen: maximal 5 000 Euro pro zu unterstützende Organisationseinheit; die Verwendung der beantragten Mittel sind innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums zu spezifizieren (Höhe der Ausgaben je unterstützende Organisationseinheit).
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: maximal 5 000 Euro
- f) Nr. 4.1.8 a) Erstvorhaben
- Endredaktion und Druck des Konzepts: maximal 5 000 Euro
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 10 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5 000 Euro
 - Dienstreisen: maximal 5 000 Euro
- g) Nr. 4.1.8 b) Anschlussvorhaben
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 5 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 20 000 Euro
 - Dienstreisen: maximal 5 000 Euro
- h) Nr. 4.1.8 c) Ausgewählte Maßnahmen
- Zuschuss von maximal 200 000 Euro

- i) Nr. 4.1.9 Erstellung eines Vorreiterkonzepts
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 10 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5 000 Euro

- j) Nr. 4.1.10 a) Fokuskonzepte
 - Endredaktion und Druck des Konzepts: maximal 5 000 Euro
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 10 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5 000 Euro

- k) Nr. 4.1.10 b) Umsetzungsmanagement
 - Organisation und Durchführung von Prozessen von Akteursbeteiligung: maximal 5 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 10 000 Euro
 - Dienstreisen: maximal 5 000 Euro

- l) Nr. 4.2.6 a) Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: maximal 10 000 Euro

- m) Nr. 4.2.6 b) Errichtung von Vergärungsanlagen
 - Zuschuss von maximal 1 500 000 Euro
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit: maximal 5 000 Euro

7.5 Eigenanteil

Antragsberechtigte gemäß [Nummer 5](#) müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben einbringen. Der Eigenanteil für finanzschwache Kommunen gemäß [Nummer 7.3](#) beträgt mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 gestellt werden, reduziert sich der notwendige Eigenanteil auf 5 % des Gesamtvolumens. Finanzschwache Kommunen sind im genannten Zeitraum von der Pflicht der Erbringung einer Eigenbeteiligung befreit.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Inhaltliche und technische Mindestanforderungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die im Technischen Annex festgelegten inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

8.2 Beihilferechtliche Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt, soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, unter den nachfolgend unter a) oder b) bestimmten einschränkenden Voraussetzungen. Diese finden keine Anwendung, soweit es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt.

Eine Beihilfe liegt vor, wenn sich die Zuwendung an einen Träger richtet, der für die mit der Förderung unterstützte Tätigkeit als „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gilt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen. Hoheitsträger gelten für ihre Tätigkeiten in hoheitlichen Aufgabenbereichen generell nicht als Unternehmen. Im Übrigen richtet sich die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, nach der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

- a) Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe handelt, kann die Gewähr der Zuwendung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) nach Maßgabe der dort bestimmten Voraussetzungen erfolgen, wobei je nach Fördergegenstand insbesondere eine Förderung als Beihilfe für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 18 AGVO, als Umweltschutzbeihilfe den Artikeln 36, 37, 38, 40, 41, 47 und 49 AGVO, als Beihilfe für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen nach Artikel 55 AGVO oder als Beihilfe für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 AGVO in Betracht kommt.
- b) Soweit eine staatliche Beihilfe vorliegt und eine Zuwendung nach Buchstabe a) nicht in Betracht kommt oder nicht angestrebt wird, kann eine Zuwendung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, EU-ABl. 2013, L 352/1) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Änderungen (EU-ABl. 2020, L 215/3) gewährt werden.

Zu Buchstabe a):

Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht. Erhaltene Beihilfen können gemäß Artikel 12 AGVO jederzeit von der

Europäischen Kommission geprüft werden. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Informationen werden zehn Jahre lang aufbewahrt. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Herausgabe weiterer für diese Zwecke notwendigen Informationen.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten es sei denn, es handelt sich um Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) und
- von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO) einer Rückforderungsanordnung unterliegen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel 18, 36, 37, 38, 40, 41, 47, 49, 55 oder 56 AGVO.

Zu Buchstabe b):

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis Verordnung, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung nach [Nummer 5](#) wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200 000 Euro nicht übersteigt.

Der Antragsteller erhält eine „De-minimis“-Bescheinigung über die gewährte Beihilfe. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

8.3 Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder für Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

8.4 Weitere Förderbedingungen

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen. Sollten sich die Fördergegenstände bzw. die vorgesehenen Flächen und Grundstücke nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden, so ist mit der Antragstellung der jeweils gültige Pachtvertrag bzw. vergleichbare Verträge (wie z. B. Mietvertrag, Gestattungsvertrag) sowie eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht,

- dass der Antragsteller während des gesamten Zeitraums der Zweckbindungsfrist die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Fördergegenstände besitzt und
- dass sich der Verpächter (bzw. Vermieter) mit der Installation der Fördergegenstände einverstanden erklärt.

Die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass der Zuwendungsgeber:

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch den Zuwendungsgeber geförderten Vorhaben an durch den Zuwendungsgeber beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

8.5 Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe [Nummer 8.2](#)) dem nicht entgegenstehen. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden. Eine Kumulierung mit anderen

Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese nachzuweisen. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die dieselben förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten ist nicht zulässig.

8.6 Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten Investitionen und Maßnahmen erreichten CO₂-Minderungen sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- a) die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- b) bei investiven Klimaschutzmaßnahmen am Standort des Vorhabens auf die Förderung in geeigneter Form gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- c) Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können;
- d) Informationen oder Unterlagen an ein vom Zuwendungsgeber beauftragtes wissenschaftliches Institut weiterzugeben sowie auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

9 Verfahren

9.1 Antrags- und Förderverfahren

Projektanträge können ganzjährig gestellt werden und sind einzureichen beim Projektträger:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69
10963 Berlin

Telefon: 030/700 181-880

E-Mail: kommunalrichtlinie-nki@z-u-g.org

a) Einreichung eines Antrags

Anträge auf Zuwendung müssen über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) eingereicht werden.

b) Form des Antrags

Anträge können in schriftlicher oder elektronischer Form (mit qualifizierter elektronischer Signatur) gestellt werden.

Für den schriftlichen Antrag muss der Antrag ausgedruckt und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung postalisch zugeleitet werden.

9.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- vollständig, d. h., das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen;
- widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragstellende hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Anträge werden insbesondere am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft und sollen den Start des Bewilligungszeitraums innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

9.3 Durchführung und Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form beim Projektträger einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis (Schlussbericht), dem zahlenmäßigen Nachweis sowie weiteren Unterlagen (z. B. Rechnungskopien bzw. Belegliste, Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz). Die Ausgaben sind in den Rechnungen bzw. in der Belegliste modular aufgeschlüsselt entsprechend der Ausgabenkalkulation des Antrags darzustellen.

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) sowie einzureichender Zwischenberichte erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und sind dem Projektträger in Papierform (einfach) mit Datum und Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

9.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25 000 Euro erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Vorhaben gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 % der Zuwendung. Diese Regelung gilt nicht bei Zuwendungen nach den [Nummern 4.1.2, 4.1.7, 4.1.8](#) a) und b) sowie [4.1.10](#) b) und c).

9.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und setzt die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 22. Juli 2020 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO und/oder der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO und/oder der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die AGVO und/oder die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue AGVO und/oder De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO und/oder De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens zum 31. Dezember 2027 in Kraft gesetzt werden.

Für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe bewilligt werden, gilt diese Richtlinie uneingeschränkt bis zum 31. Dezember 2027.

Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.

Berlin, den [xxx]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Berthold Goeke